

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2026
Sachgebiet 14.1: Straßenrecht; Straßenbaulast, Widmung,
Umstufung und Einziehung;
5.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
Fernstraßen-Bundesamt

nachrichtlich:

Die Autobahn GmbH des Bundes

Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Betr.: **Vorlagepflichten beim Fernstraßen-Bundesamt (FBA) im Zusammenhang mit Widmung, Umstufung und Einziehung von Bundesfernstraßen sowie Leitfaden Monetärer Interessenausgleich für Brückenerhaltungsmaßnahmen bei Umstufungen mit Beteiligung von Bundesfernstraßen**

Bezug: Allgemeiner Runderlass Straßenbau Nr. 2/1965 vom 25. 3. 1965 mit dem Betreff „Bundesfernstraßengesetz, hier: Widmungen“, Schreiben des damaligen BMVI an die obersten Straßenbaubehörden des Landes vom 4. 9. 2015 mit dem Betreff „Aufstufung zu Bundesfernstraßen“

Anl.:*
1. Vorlagepflichten beim Fernstraßen-Bundesamt (FBA) im Zusammenhang mit Widmung, Umstufung und Einziehung von Bundesfernstraßen
2. Leitfaden Monetärer Interessenausgleich für Brückenerhaltungsmaßnahmen bei Umstufungen mit Beteiligung von Bundesfernstraßen

I.

Nach § 2 Abs. 6 S. 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) haben die Obersten Landesstraßenbaubehörden vor einer Widmung zur Bundesstraße bzw. vor Aufstufung von Straßen nach Landesrecht zu einer Bundesfernstraße das Einverständnis des Fernstraßen-Bundesamtes einzuholen.

§ 6 Abs. 1 a FStrG regelt, dass der bisherige Träger der Straßenbaulast dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen hat, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. Hier kommt neben der Umsetzung durch den alten Straßenbaulastträger (Naturalrestitution) auch eine Vereinbarung über den monetären Ausgleich von Unterhaltungsdefiziten (sog. Ablösungsvereinbarung) in Betracht.

* Die Anlagen werden ausschließlich auf der Homepage des BMV gemeinsam mit dem ARS veröffentlicht. Im Verkehrsblatt werden die Anlagen auf Grund des Umfangs nicht bekanntgegeben.

Die Anforderungen des Schreibens aus 2015 (siehe Bezug) waren zu aktualisieren, die Unterlagen zu standardisieren und detailliert zu beschreiben. Wesentliche Unterlagen wurden übernommen. Nachforderungen sollen dadurch künftig vermieden werden.

Die Vorlagepflichten der Obersten Straßenbaubehörden der Länder beim Fernstraßen-Bundesamt im Zusammenhang mit Widmung, Umstufung und Einziehung von Bundesfernstraßen sind der Anlage 1 zu diesem ARS zu entnehmen. Die vorzulegenden Unterlagen sind tabellarisch aufgelistet.

Unterschieden wird zwischen der Einholung des Einverständnisses in einfach gelagerten und in Anlage 1 abschließend aufgezählten Fällen (Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG liegen ohne weiteren Prüfungsbedarf sicher vor) sowie sonstigen Fällen.

Ablösungsvereinbarungen, unter Beteiligung der Auftragsverwaltungen der Länder, welche ein Inschlaggeschäft gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) darstellen, bedürfen vor Abschluss der Einwilligung durch das Fernstraßen-Bundesamt in Vertretung des Bundesministeriums für Verkehr und sind grundsätzlich unmittelbar vor bzw. im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umstufung zu schließen. Liegt zu diesem Zeitpunkt allein die Schadensdokumentation vor, so ist die Ablösungsvereinbarung unverzüglich zu schließen.

Ablösungsvereinbarungen im Zusammenhang mit Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung sind, sofern notwendig, mit der Autobahn GmbH des Bundes zu schließen. Die Vorlagepflichten der Autobahn GmbH des Bundes im Zusammenhang mit Widmung, Umstufung und Einziehung einer Bundesfernstraße in Bundesverwaltung sind gesondert geregelt.

In der 3. Bund-Länder-Dienstbesprechung Widmung am 21. 6. 2023 wurden die Inhalte dieses ARS im Entwurf einschließlich Anlage 1 vorgestellt und erläutert. Mit Schreiben (StB15/7162.4/3/3832204) vom 20. 11. 2023 fand zum Entwurf inklusive Anlage 1 eine Länderanhörung statt. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen wurden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe ausführlich besprochen. Die Einrichtung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Fernstraßen-Bundesamtes hatte der Arbeitskreis Straßenbaupolitik der Länder in seiner 40. Sitzung am 30. 1. 2024 erbeten. Die Ergebnisse des Abstimmungsprozesses wurden in dieses ARS eingearbeitet.

Anlage 1 nimmt Bezug auf Anlage 2 des ARS. Darin sind die Grundzüge der Berechnung eines monetären Interessenausgleichs für Brückenerhaltungsmaßnahmen bei Umstufungen unter Beteiligung von Bundesfernstraßen geregelt. Mit einem vereinfachten, aber hinreichend genauen Berechnungsverfahren kann auf Basis einschlägiger Kennzahlen ein angemessener monetärer Interessenausgleich ermittelt werden, ohne dabei einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand entstehen zu lassen. Anlage 2 wurde in der 145. Bund-Länder-Dienstbesprechung Brücken- und Ingenieurbau am 17./18. 5. 2022 sowie in der 5. Bund-Länder-Dienstbesprechung Widmung am 4./5. 6. 2025 vorgestellt. In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Fernstraßen-Bundesamtes wurde die Vereinbarkeit des Leitfadens mit § 6 Abs. 1 a FStrG festgestellt.

Es ist beabsichtigt, spätestens zwei Jahre nach Einführung des Leitfadens eine Evaluierung vorzunehmen.

Im Zuge einer Fortschreibung des Leitfadens (Anlage 2 zum ARS) zu einem späteren Zeitpunkt ist beabsichtigt, das Berechnungsverfahren auch auf andere Ingenieurbauwerke zu erweitern. Bis zu einer Evaluierung der Berechnungsansätze ist es zulässig, den Leitfaden für andere Ingenieurbauwerke sinngemäß anzuwenden. Hierbei sind die Fälle 1, 2 und 5 maßgebend.

II .

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und uns eine Kopie ihrer Einföhrungserlasse zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfehle ich, die Anlage 2 des ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuföhren und anzuwenden.

Hiermit führe ich das ARS für das Fernstraßen-Bundesamt ein. Gegenüber dem Fernstraßen-Bundesamt wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam. Das Fernstraßen-Bundesamt wird gebeten, das ARS gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen und uns eine Kopie des Einführungserlasses zuzusenden.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 15 (ref-stb15@bmv.bund.de) zu senden.

Ich bitte die Erfahrungen bei der Anwendung der Anlage 2 für eine spätere Auswertung zu erfassen und dem Referat StB 24 (ref-stb24@bmv.bund.de) bei Bedarf, spätestens aber bis zum 31. 3. 2028, zu berichten.

Dieses ARS einschließlich der Anlagen wird auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr zum kostenlosen Download zur Verfügung gestellt.

III.

Das Schreiben des damaligen BMVI an die Obersten Straßenbaubehörden der Länder vom 4. 9. 2015 mit dem Betreff „Aufstufung zu Bundesfernstraßen“ hebe ich hiermit auf.

Den Allgemeinen Runderlass Straßenbau Nr. 2/1965: Rechtswesen und Gesetzgebung vom 25. 3. 1965 mit dem Betreff „Bundesfernstraßengesetz, hier: Widmungen“ hebe ich hiermit ebenfalls auf.

Im Auftrag
Michael Puschel